Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

POST CH AG
CH-3003 Bern PUE; egrm

An den Stadtrat der
Gemeinde Steckborn
Seestrasse 123
8266 Steckborn

Per E-Mail an: [redacted]

Aktenzeichen: PUE-332-860
Ihr Zeichen
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zur geplanten Beitrags- und Gebührenordnung im Bereich Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 13.07.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung und der Abwassergebühren der Gemeinde Steckborn (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
[redacted]
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

2. Gebührenbeurteilung

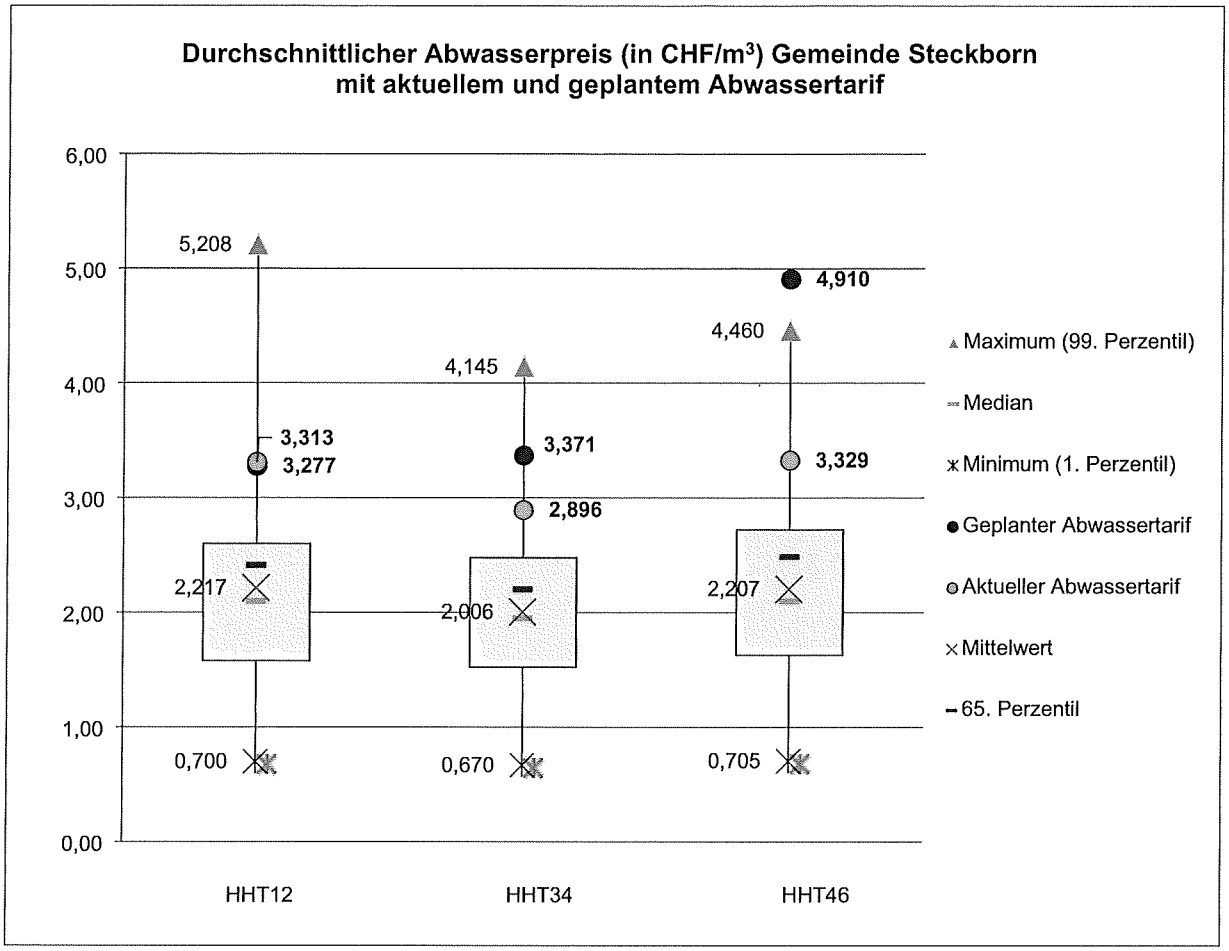
2.1 Vorgesehene Anpassung

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Wiederkehrende Gebühren		
Mengenpreis:	CHF 1.90/m³	CHF 2.60/m³
Grundgebühr:		
- Pro Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten inkl. 1. Wohnung:	CHF 200.–	–
- Für jede weitere Wohnung:	CHF 90.–	–
- Je m³ Nennbelastung des Trinkwasserzählers:	–	CHF 58.–
- Regenwassergebühr pauschal:		
o Bis 100 m²	CHF 75.–	130.–
o 101 bis 150 m²	CHF 100.–	195.–
o 151 bis 200 m²	CHF 150.–	260.–
o 201 bis 300 m²	CHF 200.–	390.–
o 301 bis 500 m²	CHF 325.–	610.–
o Ab 501 m²: versiegelte Fläche x Faktor x Beitrag/m²:	CHF 0.70/m²	CHF1.30/m²
Anschlussgebühren:		
- Für jede Wohn-, Gewerbe- und Industriebaute inkl. 1. Wohnung	CHF 4500.–	–
- Für jede weitere Wohnung ab 3 Zimmer	CHF 2000.–	–
- Für jede weitere Wohnung bis 2 ½ Zimmer	CHF 1800.–	–
- Pro m³ max. Nennbelastung des Trinkwasserzählers (Q4):	–	CHF 1000.–
- Pro m² angeschlossene Gebäudegrundfläche:	CHF 4.–	CHF 25.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 300'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die

Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Die Gemeinde sieht vor, dass Grundgebührenmodell zu wechseln und eine Grundgebühr nach Zählergrösse (Nennbelastung des Trinkwasserzählers) einzuführen. Der Preisüberwacher hält diesbezüglich fest, dass eine Grundgebühr pro Zählergrösse Einfamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser gleich behandelt, obwohl der potentielle Nutzen und der Verbrauch bei Mehrfamilienhäusern grösser sind. Zudem kann eine Grundgebühr pro Zählergrösse für Nutzer mit einem überdimensionierten Zähler zu einer überhöhten Gebühr führen. So kann beispielsweise ein kleines Gebäude mit einem überdimensionierten Zähler (z. B. mit einem Zählerdurchmesser von 25 mm statt 20 mm) mit einer viel zu hohen Grundgebühr belastet werden.

Der Preisüberwacher beantragt daher, das bestehende Grundgebührenmodell beizubehalten, da dieses dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser Rechnung trägt. Sollte die Gemeinde am geplanten Gebührenmodell festhalten, so beantragt der Preisüberwacher – falls dies noch nicht der Fall ist – eine detaillierte Evaluation durchzuführen, um festzustellen, ob es in ihrem Versorgungsgebiet überdimensionierte Zähler gibt, und, falls dies der Fall ist, den raschen Austausch durch einen Zähler mit angemessener Grösse vorzunehmen. Diese Massnahme muss ausschliesslich von der Gemeinde getragen werden. Sobald die Gemeinde die Überdimensionierung festgestellt hat, stellt sie die Grundgebühr entsprechend dem, was der angemessene Durchmesser des Zählers wäre, in Rechnung. Ausserdem sollte jeder Nutzer, der nachweisen kann, dass sein Zähler überdimensioniert ist, die Möglichkeit haben, bei der Gemeinde einen kostenlosen Austausch des Zählers zu beantragen.

2.3.2 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Aufgrund des Systemwechsels können sich zum Teil starke Änderungen der Anschlussgebühren ergeben. Um erhebliche Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kunden zu vermeiden, **beantragt der Preisüberwacher, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (nach unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleiben**.

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Mittelfristig ist der geplante Erhöhungsbedarf gegeben. Die geplante Erhöhung hat jedoch für die Modellhaushalte des Preisüberwachers durchschnittliche Kostensteigerung zwischen 1 % und 48 % zur Folge. Diese grossen Kostensteigerungsdifferenzen sind dem Grundgebührenmodell geschuldet. **Der Preisüberwacher beantragt daher, die Gebührenerhöhung nicht gleichzeitig mit einem Wechsel des Grundgebührenmodells vorzunehmen.**

Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten zwei Jahren (2024 und 2025) die Kosten der laufenden Rechnung gedeckt werden. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss belief sich auf rund CHF 120'000.–[1]. Eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen ist aus reiner Kostendeckungssicht im Moment nicht zwingend angezeigt. Somit könnte die Gemeinde entweder die Erhöhung vornehmen und das Grundgebührenmodell unverändert lassen oder – falls sie am geplanten Grundgebührenmodell festhält (vgl. Punkt 2.3.1) –, in einem ersten Schritt das geplante Grundgebührenmodell einführen und in einem zweiten Schritt die Gebühreneinnahmen erhöhen.

[1] Vgl. eingereichtes Dokument «WV_Jahresrechnungen 2023-2025 ER». Ertragsüberschuss 2024: CHF 16'962.91; 2025: CHF 223 627.64

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Das bestehende Grundgebührenmodell beizubehalten, da dieses dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser Rechnung trägt.***

    - ***Sollte die Gemeinde am geplanten Grundgebührenmodell festhalten so ist sicherzustellen, dass kein Gebäudetyp über einen überdimensionierten Wasserzähler verfügt.***

- ***Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.***

- ***Die Gebührenerhöhung nicht gleichzeitig mit einem Wechsel des Grundgebührenmodells vorzunehmen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Niederhauser Beat GBR9J0
13.10.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:
- Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html

Beilage 1: Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten in die Kanalisation entwässerten Fläche.
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m^3 Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m^2 integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m^3 Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt	